

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Brandhuber Medienservices GmbH - im Folgenden „BMS“ genannt.

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen der Brandhuber Medienservices GmbH gelten für alle vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Leistungen. Sie gelten ausschließlich, liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers, auch wenn diesen schriftlich zugestimmt wurde, werden nicht Vertragsbestandteil.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, auch ohne, dass BMS erneut auf diese Bedingungen hinweist.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Abreden bestehen nicht.

## § 2 Angebot, Vertragsabschluss, Vertragsart, Vertragsinhalt

1. Angebote von BMS sind freibleibend. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung zwei Wochen nach deren Eingang bei BMS gebunden. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung durch BMS; Diese Auftragsbestätigung ist auch für den Umfang der Leistung maßgeblich, sofern der Besteller etwaigen Abweichungen von der Bestellung nicht unverzüglich widerspricht.
2. Die Dienstleistungspflicht von BMS beschränkt sich auf die im Vertrag genannten Leistungen.
3. Die Dienstleistung wird ausschließlich von dem oder den Mitarbeiter (n) erbracht, die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von BMS aufgrund seiner/ihrer individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten genannt ist/sind.
4. Ist der vom Auftraggeber angefragte und durch Auftragsbestätigung beauftragte Mitarbeiter von BMS krankheitsbedingt nicht zur Ausführung der Dienstleistung fähig, steht BMS ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu. Macht BMS hiervon Gebrauch, so stehen dem Auftraggeber keinerlei Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche gegenüber BMS zu. BMS wird – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und Präjudiz- versuchen einen geeigneten Ersatz zu vermitteln

## § 3 Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, Unterweisungen etc., behält sich BMS Eigentums- und Urheberrechte vor. Vervielfältigungen gehen in das Eigentum von BMS über. Diese Unterlagen dürfen nur für den vorgesehenen vertraglichen Zweck genutzt werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, BMS erteilt dazu dem Auftraggeber eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit BMS das Angebot des Auftraggebers nicht annimmt, sind diese Unterlagen an BMS unverzüglich zurückzusenden beziehungsweise digitale Kopien von allen Datenträgern dauerhaft zu löschen. Selbes gilt nach abgeschlossener Auftragsabwicklung.

## § 4 Preise und Zahlung

1. Die Zahlung der in Rechnung gestellten Dienstleistungen hat Abzug von Skonto ausschließlich auf das in den Angeboten und Rechnungen genannte Konto von BMS zu erfolgen.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (gemäß § 247 BGB) berechnet.
3. Sollte BMS einen Umsatz irrtümlich als nicht steuerbar bzw. steuerfrei behandeln, obwohl der Umsatz der Umsatzsteuer unterliegt, kann BMS die tatsächlich anfallende Umsatzsteuer auch nachträglich vom Auftraggeber verlangen, sobald von BMS hierüber eine berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.
4. Sofern nicht schriftlich eine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Dienstleistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
5. Gegen Ansprüche von BMS kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
6. Als Tagespauschale gilt eine Zeitspanne von maximal 10 Arbeitsstunden als vereinbart. Zwischen diesen Arbeitsstunden werden die gesetzlichen Pausen und Ruhezeiten entsprechend eingehalten. Sofern zur Abwendung von produktionsgefährdenden Zuständen weitere Arbeiten über die oben genannten Stunden hinaus notwendig sind, so gilt 1/8 der Tagespauschale je weitere Stunde als vereinbart. Sind zur Leistungserbringung tatsächlich weniger als die maximalen 10 Arbeitsstunden notwendig, so erfolgt bei Vereinbarung einer Tagespauschale keine anteilige Reduzierung dieser Tagespauschale.
7. Reisekosten und Spesen, die BMS im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Auftraggeber gesondert ohne Abzüge zu erstatten. Dies gilt im Speziellen auch dann, wenn der Auftraggeber unangemessene Unterkünfte oder Fortbewegungsmittel stellt, die nicht dem branchenüblichen Standard entsprechen. Als Standard sind bei Unterkünften Einzelzimmer mit eigenem Bad in Hotels der deutschen Hotelklassifizierung mindestens 4 Sterne zu nennen. Abweichungen hiervon sind nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

## § 5 Auftraggeberpflichten bei Übertragung von Personalverantwortung

Beinhaltet die nach § 2 vereinbarte Dienstleistung durch BMS die Projektleitung oder Tätigkeiten des Meisters für Veranstaltungstechnik bzw. Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik gelten folgende Punkte als vereinbart:

1. Der Auftraggeber stellt BMS vor der Veranstaltung alle relevanten und zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Dokumente zur Ausführung der ihm übertragenen Dienstleistungen vollständig zur Verfügung. Die Dokumente sind mindestens eine Woche vor dem ersten Aufbau-tag schriftlich zu übermitteln.
2. Die Koordination der Arbeiten nach § 6 DGUV V1 obliegen dem Auftraggeber. Die Kontrollpflicht des Auftraggebers kann

nicht an BMS delegiert oder in anderer Weise übertragen werden.

3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, obliegen die Arbeitgeber-Pflichten dem Auftraggeber. In jedem Fall sind BMS jedoch zu einer wirksamen Kontrolle der Arbeitnehmerschutzvorschriften besondere schutzbedürftige Arbeitnehmer anzuzeigen. Dies können unter anderem Jugendliche, Auszubildende, behinderte oder auch schwangere Personen sein.
4. Sämtliche Berechtigungen und Befugnisse (Weisungsbefugnisse) die zur Ausführung der vereinbarten Dienstleistungen benötigt werden, sind BMS und den von BMS eingesetzten Mitarbeitern rechtzeitig einzuräumen.
5. Die Missachtung bzw. Nichterfüllung einer der in § 5 Absatz 1-4 festgelegten Verpflichtungen durch den Auftraggeber stellen für BMS ein Leistungshindernis dar, wodurch BMS die Leistung verweigern kann. BMS wird den Auftraggeber die Missachtung anzeigen und eine der Situation entsprechend ausreichende Zeit zur Beseitigung der Hindernisse geben. Die Anzeige kann auch mündlich durch BMS erfolgen, sofern es die Situation erfordert. Verweigert BMS die Leistung wird BMS von seinen Leistungspflichten befreit. Der Entfall der Leistungspflicht für BMS entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Vergütungspflicht für vereinbarte Leistungen, sofern er die Missachtung der aufgeführten Vereinbarungen zu vertreten hat.

---

## § 6 Schlechtleistung

1. Liegt eine Schlechtleistung vor, ist BMS, vorbehaltlich unverzüglicher Rüge durch den Auftraggeber, stets Gelegenheit zur erneuten Vornahme der Leistung innerhalb angemessener Frist zu geben.
2. Eine Schlechtleistung liegt nicht vor bei unerheblicher Abweichung von der vertragliche spezifizierten Leistung, oder bei nur unerheblichem Unterschreiten des marktüblichen Standards. .
3. Stehen behördliche oder sonstige zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen, die der Auftraggeber zu beschaffen hat, nicht zur Verfügung oder ist der Aufbauort, der durch den Auftraggeber zu prüfen ist, für die beauftragte Dienstleistung ungeeignet, so gilt dies als vom Auftraggeber verschuldet und berechtigen den Auftraggeber nicht zu Schadensersatz und/ oder sonstigen Ansprüchen. Selbes gilt, wenn eine benötigte Zugangserlaubnis zum Ort der Leistungserbringung nicht durch den Auftraggeber besorgt wurde. Mögliche zusätzliche Aufwendungen von BMS durch vorgenannte Punkte sind durch den Auftraggeber zu tragen.

---

## § 7 Haftung

1. Die Haftung von BMS richtet sich, gleich aus welchem Rechtsgrund (wie bspw. vertraglich, außervertraglich, deliktisch) ausschließlich nach diesem § 9. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
2. BMS haftet nur bei:
  - Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
  - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, im Fall der Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
  - sonstigen Fällen zwingender gesetzliche Haftung.
3. Bei leichter Fahrlässigkeit wird jedoch nicht gehaftet, wenn der Auftraggeber Entschädigungsleistungen aus seiner branchenüblichen Versicherung erlangen kann.
4. Vermögensschäden, wie entgangener Gewinn oder entgangenen Nutzungen werden bei leichter Fahrlässigkeit nicht ersetzt.

---

## § 8 Sonstiges

1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch BMS.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von BMS, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

---

## § 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Nichtig oder unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.